

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Unternehmensbasisdaten- registergesetzes (UBRegG)

Die Stellungnahme basiert auf dem Gesetzentwurf Stand 5. März 2021, der uns am 12. März 2021 vom BMWi zugeleitet wurde.

Berlin, 26. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,5 Millionen Beschäftigten, rund 350.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 650 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des UBRegG und bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Mit der geplanten Einführung einer bundesweit einheitlichen Wirtschaftsnummer entspricht die Bundesregierung einer langjährigen Forderung des Handwerks und der Wirtschaft. Wenn zukünftig durch die Einrichtung eines Stammdatenregisters für Handwerksbetriebe und Unternehmen Mehrfachmeldungen dieser Stammdaten an die zahlreichen verschiedenen Register entfallen, ist dadurch eine merkliche Entlastung von Bürokratieaufwand zu erwarten.

Allerdings kann die Einrichtung eines Stammdatenregisters nur ein erster Schritt sein, um das Potenzial von Registermodernisierung und -digitalisierung voll auszuschöpfen. Die bundesweit einheitliche Wirtschaftsnummer muss über die geplanten Schritte hinaus zu einer echten Datendrehscheibe weiterentwickelt werden, um die

Belastung der Handwerksbetriebe und Unternehmen soweit wie möglich zu reduzieren. Dafür muss zusätzlich sichergestellt werden, dass sukzessive alle von Verwaltungen geführten Register – was bspw. auch die Register der Handwerkskammern einschließt – mittels der bundesweit einheitlichen Wirtschaftsnummer miteinander verknüpft werden. Ebenso muss eine Metadatenbank aufgebaut werden, die umfassende Informationen über Datenbestände und bestenfalls auch Datenqualität der über die einheitliche Wirtschaftsnummer miteinander verbundenen Register bereitstellt.

Nur mit diesen Schritten würde das Once-Only-Prinzip bei der Datenerhebung – das Leitbild der Registermodernisierung – in Zukunft tatsächlich umfassend gelten.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 2 Abs. 1:

Begrüßt wird, dass als einheitlicher Identifikator die Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen ist. Dass bereits jedes Unternehmen über eine solche Nummer verfügt, reduziert den Aufwand für die Schaffung des Identifikators und ermöglicht dem Basisregister eine zügige Aufnahme seiner Arbeit.

Zu § 6:

Dass die von den verschiedenen Registern über die einzelnen Unternehmen abgerufenen Daten protokolliert werden, ist aus Gründen der Transparenz richtig und zu unterstützen. Sicherzustellen ist dabei allerdings, dass für die Unternehmen der Abruf der sie betreffenden protokollierten Daten kostenfrei möglich ist.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des BMWi und des BMJV, um mit Zustimmung des Bundesrates „einzelne andere öffentliche Stellen und jeweils dazugehörige Datenbestände zu bestimmen, die sowohl Daten an die Registerbehörde zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters übermitteln sollen als auch Daten von der Registerbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt bekommen“ erscheint unzureichend, da entsprechende öffentliche Stellen im jeweiligen Fachrecht auch die Möglichkeit eingeräumt bekommen müssen, die neue bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zu erfassen und zu speichern. Hierauf hatte der ZDH bereits im Zusammenhang mit dem Registermodernisierungsgesetz verwiesen. So enthielt der Referentenentwurf vom Juli 2020 keine Regelung, um das mit dem Registermodernisierungsgesetz für natürliche Personen eingeführte einheitliche Identitätsmanagement auf Grundlage der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die von den Handwerkskammern geführten Register zu nutzen. Dieses Defizit wurde im Regierungsentwurf behoben, der Anpassungen der Anlage D zur Handwerksordnung vorsieht.

Auch für den vorliegenden Gesetzentwurf des URegG sollten im Handwerksrecht Anpassungen der Anlage D zur Handwerksordnung dergestalt vorgenommen werden, dass die Handwerkskammern befugt sind, die bundesweit einheitliche

Wirtschaftsnummer nach § 136a SGB VII in ihren Registern zu speichern. Die in § 8 Abs. 3 URegG-Entwurf enthaltene VO-Ermächtigung ist insoweit für sich genommen unzureichend, um eine nachgelagerte Einbeziehung der von den Handwerkskammern geführten Register zu gewährleisten.